

# **Satzung des Schwimmclub Poseidon Koblenz e.V.**

---

*Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26. Januar 1998, geändert am 4. März 2013, geändert und beschlossen am 25.03.2019*

## **A) Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der am 4. Juni 1920 in Koblenz gegründete Schwimmverein führt den Namen „Schwimmclub Poseidon Koblenz e. V.“ Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland- Pfalz und des Schwimmverbandes Rheinland. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz/Rhein. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind blau-weiß
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports in all seinen Arten nach den Grundsätzen des Amateursportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **B) Mitgliedschaft. Beiträge, Wahlen**

### **§2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit Zugang der Aufnahmemitteilung erkennt das Mitglied die Vereinsatzung an sowie die Vorschriften des Vereinsrecht nach §§ 21 bis 79 BGB und ist verpflichtet, am Bank-einzugsverfahren (Sepa-Verfahren) teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
4. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
5. Zum Verein gehören:
6. Aktive Mitglieder
7. Inaktive Mitglieder
8. Jugendmitglieder
9. Ehrenmitglieder
  - aa) Aktive Mitglieder sind Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr, die zum Besuch der Trainingsstunden und aller übrigen Veranstaltungen des Vereins berechtigt sind.
  - bb) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder die sich überwiegend fördernd für den Verein einsetzen. Inaktive Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, mit Ausnahme der Trainingsstunden.
  - cc) Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Jugendmitglieder haben das Recht, sich an allen für sie bestimmten Veranstaltungen und Trainingsstunden zu beteiligen.
  - dd) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes in Verbindung mit dem Ältestenrat solche Personen ernannt werden, die sich um die Sache des Sportes und des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

## **§4 Beiträge**

Der Verein erhebt folgende Beiträge:

- a) bei Neueintritt -eine Aufnahmegebühr  
-für Nichtschwimmer eine zusätzliche Kursgebühr;
- b) laufende Monatsbeiträge;
- c) Zusatzbeiträge.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gebühren und Zusatzbeiträge werden ggf. vom Vorstand festgelegt.

## **§5 Stimmrecht und Wahlen**

1. Stimmberechtigt und wählbar als Vorstandmitglied sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

### **C) Organe und Aufgaben des Vereins**

## **§6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ältestenrat.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr innerhalb des 1. Quartals statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,

- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) in jedem 2. Jahr: Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
  - e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
  - f) Verschiedenes.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf der Einstimmigkeit.
  9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
    1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Geschäftsführer, Sportlicher Leiter, Schriftführer
  - b) dem Gesamtvorstand bestehend aus: dem geschäftsführenden Vorstand wie unter a) und Schwimmwart, Wasserballwart, Triathlonwart, Jugendwart, Pressewart, Herrenwart, Damenwart und bis zu 2 Beisitzern.
  - c) Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit Sitz und Stimme an.
  - d) Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im Quartal oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitarbeiter,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - d) die Benennung von Ausschüssen (z. B. Schwimmausschuss, Festausschuss),
  - e) der Erlass von Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung),
  - f) die Benennung von Mitgliedern zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (z. B. Wanderwart, Zeugwart).
  - g) die Entscheidung zur Bildung oder Auflösung von Rücklagen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.  
Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder sind möglich und werden im Kassenbericht gesondert ausgewiesen.

## **§9 Ältestenrat**

1. Dem Ältestenrat gehören an:  
Alle Ehrenmitglieder, der 1. Vorsitzende und weitere 5 Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Den Vorsitz im Ältestenrat hat der 1. Vorsitzende.
2. Der Ältestenrat hat die Aufgaben:
  - a) Streitigkeiten vereinsinterner Art und Ehrenverfahren zum Zwecke der Schlichtung zu behandeln,
  - b) Einsprüche endgültig zu entscheiden,
  - c) bei Ernennung von Ehrenmitgliedern mitzuwirken.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

## **§ 11 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und im Bedarfsfalle weitere Ordnungen.  
Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
2. Die Satzung und die Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) ist von jedem Mitglied anzuerkennen.

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und sonstiger wichtiger Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Besonders wichtige Beschlüsse werden in gesonderten Protokollaufzeichnungen festgehalten.

## **Sonstige Bestimmungen**

### **§ 13 Haftung des Vereins**

Im Rahmen des Sportbetriebes des Vereins sind die Mitglieder generell versichert. Über diesen Versicherungsschutz hinaus übernimmt der Verein keine Haftung. Desgleichen haftet der Verein nicht für Schachschäden irgendwelcher Art.

### **§ 14 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der sportlichen Leitung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: a) Verweis, b) zeitliche begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
  - a.) bei groben, fortwährenden Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - b.) wegen schwerwiegenden Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;
  - c.) wegen fortwährender Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
  - d.) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
3. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht auf Berufung an den Ältestenrat zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Dieser ist innerhalb eines Monats vom Vorstand einzuberufen. Einfache Mehrheit ist ausreichend. Vom Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
4. Das Ausschlussverfahren durch den Vorstand kann auch durch einen entsprechenden schriftlichen und begründeten (siehe § 14 Abs. 2) Antrag eines Mitglieds eingeleitet werden.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht mehr getragen werden.

## **§ 15 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2), gegen einen Ausschluss (§3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§14) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.

Über einen Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Koblenz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Koblenz, den 25. März 2019

Gez. Paul Günther

Mario Post